

B e r i c h t

des

Bundesrathes über den Rekurs der Herren Wittwer, Wäber,
Johner u. a. in Sachen der Prämizen.

(Vom 2. Dezember 1870.)

T i t . !

Durch Beschluß vom 14. Juli 1870 überwies uns der schweizerische Nationalrath einen Rekurs der Herren Jakob Wittwer, Jakob Wäber, Benedikt Johner und Konsorten, betreffend Beschwerde über Verfassungsverletzung in Sachen der Prämizen, zur Berichterstattung und mit der Einladung, von der Regierung des Kantons Freiburg einen genauen umständlichen Bericht über den Stand der Liquidation der Prämizloskäufe einzuholen.

Wir haben nicht ermangelt, die bezüglichen Beschwerdeschriften der Regierung von Freiburg mitzutheilen, und beehren uns nun, Ihnen im Folgenden Bericht über diesen Gegenstand abzugeben.

Die Veranlassung zum gegenwärtigen Rekurse gaben nachfolgende Umstände:

Schon im Jahre 1868 sahen sich die Herren Jakob Wäber, Johann Blaser und Benedikt Johner, alle drei Grundbesitzer in der Gemeinde Düringen, Kts. Freiburg, veranlaßt, gegen die Pfarrgemeinde Düringen bei den Bundesbehörden beschwerend aufzutreten. Die letztere Gemeinde hatte nämlich im Jahre 1864 von den Herren Wäber, Blaser

und Zohner rückständige Prämizleistungen eingefordert; dieselben glaubten jedoch, diese Leistungen nicht schuldig zu sein und weigerten sich, dieselben zu entrichten. Es trat daher die Pfarrgemeinde vor den freiburgischen Civilgerichten klagend gegen die drei Liegenschaftsbesitzer auf und stellte das Begehren: es haben dieselben anzuerkennen, daß ihre Grundstücke mit der Grunddienstbarkeit der Prämiz, bestehend in jährlichen (in dem Klagbegehren speziell angeführten) Leistungen von gewissen Naturalien zu Gunsten der Pfarrpfünde Düringen behaftet seien, und daher die ausstehenden Leistungen nachzuliefern haben. Zur Begründung dieses Gesuches machte die Pfarrgemeinde geltend, daß die in der Pfarrei Düringen befindlichen Liegenschaften mit einer besondern Dienstbarkeit, Prämiz genannt, zu Gunsten der Pfarrpfünde belastet seien, welche Grunddienstbarkeit in der jährlichen Lieferung einer gewissen Quantität von Getreide verschiedener Art und von Brod bestehe, sie hafte auf dem Grund und Boden und müsse von jedem Eigenthümer, ohne Rücksicht auf die Personen oder auf allfällige Handänderung, alljährlich entrichtet werden. Die Prämiz stamme aus alten Zeiten her und sei bis in die letzten Jahre stetsfort entrichtet worden, ungeachtet ein Dekret vom 8. Mai 1848 dieselbe ohne Entschädigung aufgehoben habe. Dieses Dekret sei jedoch am 19. November 1859 wieder zurückgezogen worden.

Das Kantonsgericht von Freiburg entschied nun am 2. März 1866 diese Streitfrage wie folgt:

„Considérant en droit:

„Que les prémices sont à envisager comme le cens ou la dîme, c'est-à-dire comme une redevance, dont est grevé un fonds en faveur d'un bénéfice de cure, que dès lors cette redevance était une charge affectant l'héritage, elle est due par le possesseur de l'héritage, sans qu'il y ait à s'occuper de la personne du propriétaire et du culte auquel il appartient;

„Qu'il suit de là que l'acquéreur d'un fonds assujetti à une semblable charge demeure obligé de l'accomplir aussi longtemps qu'il est en possession de ce fonds;

„Que les prémices constituant de cette manière une redevance foncière d'une nature toute spéciale et dans un but déterminé à l'instar des droits mentionnés à l'art. 698, 1^{er} alinéa du Code civil, elles ne doivent pas être rangées dans la catégorie des hypothèques, ni par conséquent soumises aux mêmes règles, *aussi longtemps surtout*, qu'elles n'ont pas été rachetées et que ces sortes de redevances ne sont pas représentées par des garanties, par une stipulation hypothécaire;

„Que dans l'espèce puisqu'il est établi soit par les titres produits, soit par les dépositions des témoins entendus au procès, que le droit

de percevoir les prémices est exercé et reconnu depuis un temps immémorial dans la paroisse de Guin, — et qu'en particulier les fonds appartenant actuellement aux trois défendeurs sont grevés de cette charge foncière, et que celle-ci a constamment été acquittée par leurs devanciers, les prénommés Wæber, Blaser et Johner ne sont pas fondés dans le refut qui a fait l'objet de leur conclusion libératoire; Par toutes ces considérations et en confirmation du dispositif de la sentence des premiers juges,

le Tribunal cantonal

arrête:

La paroisse de Guin est admise dans ses conclusions contre les trois défendeurs Jacques Wæber, Jean Blaser et Benoît Johner, partant ceux-ci sont éconduits de leur conclusion principale.

Ein zweites Dispositiv dieses Urtheiles bezog sich noch auf ein subsidiares Begehren der beklagten Wäber und Wüthaste, welches sie erst in der Appellationsinstanz gestellt hatten, und welches dahin ging, daß sie für alle Fälle nicht zu mehr verpflichtet werden möchten, als im Verhältniß dessen, was die frühern Besitzer ihrer Liegenschaften bezahlt haben.

Gegen dieses Urtheil recurrirten die Herren Wäber, Blaser und Johner an den Bundesrath und machten hauptsächlich folgende Gesichtspunkte geltend:

Die Prämize sei eine bloß gewöhnliche Kopfsteuer zu Gunsten der katholischen Kirche. Wenn dieselbe eine Grundlast wäre, so würde sie schon durch die freiburgische Verfassung vom Jahr 1803 aufgehoben worden sein. Der Art. 21 derselben habe nämlich den Grundbesitz von allen Grundlasten frei erklärt und die Möglichkeit des Loskaufes von Zehnten und Grundlasten aller Art ausgesprochen. Dieses Prinzip sei ausgeführt worden durch die Art. 1 und 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1803 und durch den Art. 1 des Gesetzes vom 18. Januar 1804. Auf demselben Standpunkte befinde sich auch der Art. 13 der Verfassung vom Januar 1831 und das zur Ausführung jenes Art. 13 am 16. Januar 1833 erlassene Gesetz, wodurch neuerdings der Loskauf von Zehnten und allen Grundzinsen ausgesprochen worden sei, mit einziger Ausnahme des Neubruchzehntens. Diese Ausnahme habe ihren Grund darin, weil der Neubruch wie die Prämize nur eine Kopfsteuer für den katholischen Cultus gewesen sei, was auch durch das Dekret vom 19. Mai 1806 vollständig bewiesen werde. Dieses Dekret laute nämlich wie folgt:

Nous l'Avoyer et Grand-Conseil du Canton de Fribourg, faisons savoir:

Qu'ayant été appelés à décider de la question de savoir: si et comment peuvent être rachetés les droits de Novales, nous avons

„considéré que les Novales ne peuvent être rangées dans la classe des dîmes et du cens, mais qu'elles doivent plutôt être assimilées aux prémices et envisagées comme un salaire alloué aux révérends curés, qui seuls peuvent les posséder;

„Par ces motifs et sur la proposition du Petit-Conseil, nous avons décrété;

„Que la loi du 22 Décembre 1803, concernant le rachat de la dîme, n'est pas applicable au droit de Novales.”

Die freiburgische Gesetzgebung habe diesen Charakter der Prämizen als persönliche Beiträge im Interesse des Kultus immer anerkannt und jene immer so behandelt. Daher sei dieselbe nie löstäuflich erklärt, sondern durch das Dekret vom 8. Mai 1848 unterdrückt und ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Freilich sei dann dieses Dekret durch ein nachfolgendes vom 22. November 1859 wieder zurückgezogen worden; aber auch hier sei anerkannt, daß die Prämize nur eine Einnahme der Inhaber von gewissen katholischen Pfarreien sei.

Es könne hiernach nicht gezeifelt werden, daß in der freiburgischen Gesetzgebung die Prämize nur als eine rein persönliche Abgabe angesehen worden sei. Mit dieser Auffassung stimme auch das kanonische Recht und das alte Feudalrecht überein. Wenn nun das recurrierte Urtheil die Prämiz als eine Grundlast erkläre, so stehe es im Widerspruche mit dem wahren rechtlichen Charakter derselben, und im Widerspruche mit der Gesetzgebung des Kantons Freiburg über diese Materie; es müsse daher aufgehoben werden. Zudem werde durch dieses Urtheil, indem die Rekurrenten der protestantischen Konfession angehören und ihre Steuern für die protestantischen Kirchen und Schulen nach Gesetz entrichten, auch der in der Bundes- und freiburgischen Kantonsverfassung garantierte Grundsatz der Gleichheit der christlichen Konfessionen verletzt, so wie auch den Art. 8 des freiburgischen Kirchengesetzes vom 21. Februar 1854, welcher bestimme, daß die protestantischen Bewohner des Kantons, die ihre Steuern für die Kirche oder Schulen ihres Kultus bezahlen, an die katholische Kirche und Schule in derselben Gemeinde nicht steuerpflichtig seien.

Diese Rekursbeschwerde wurde am 1. März 1868 von der Gemeinde Düringen beantwortet. In der Antwort bezog sie sich hauptsächlich auf die in den Erwägungen des Urtheiles des Kantonsgerichtes von Freiburg aufgestellten Gesichtspunkte. Bezüglich der von den Rekurrenten ins Feld geführten freiburgischen Gesetzgebung behauptete die Gemeinde Düringen, daß die Verfassung von 1803 nicht darüber entscheide, ob die Prämize zu den Grundlasten gehöre, indem in derselben

lediglich der Grundsatz der Möglichkeit des Rückkaufes von Zehnten und Grundzinsen ausgesprochen worden sei. In gleicher Weise verhalte es sich auch mit den Gesetzen vom 22. Dezember 1803 und vom 18. Januar 1804, wovon jenes den Zehnten und dieses die Grundzinsse beschlage, während die Prämie als eine von diesen ganz verschiedene Grundlast in diesen Gesetzen nicht erwähnt sei. Sodann sei das Gesetz vom 16. Januar 1833 hier darum ohne Bedeutung, weil dieses nur den Zweck gehabt habe, zu bestimmen, welche Arten von Zehnten loskäuflieh seien. Endlich habe auch das Dekret vom 19. Mai 1806 nicht entschieden, daß die Prämie und der Neubruch keine Grundlasten seien, sondern es habe lediglich bestimmt, daß das Gesetz vom 22. Dezember 1803 auf den Neubruch nicht anwendbar sei.

Was das Dekret vom 8. Mai 1848 betreffe, so seien der Neubruch und die Prämie bloß wegen der Schwierigkeit des Bezuges und des Rückkaufes aufgehoben worden. Uebrigens seien die Prämien ungeachtet dieses Dekretes dennoch fortwährend bezahlt worden, und nur die protestantischen Grundeigenthümer haben sich dessen enthalten, woraus dann ein Defizit entstanden sei. Um dieses zu ordnen, sei durch ein Dekret vom 16. November 1858 die Untersuchung der Titel angeordnet worden. Endlich lasse das Dekret vom 22. November 1859, wodurch die Prämien rückkäuflieh erklärt worden seien, über den Charakter dieses Rechtsverhältnisses keinen Zweifel.

Auf wiederholtes Verlangen wurde den Rekurrenten noch eine Replik gestattet, in welcher sie die Behauptung der Gemeinde Düringen, daß sie die Kompetenz der freiburgischen Gerichte, so wie auch das fragliche Urtheil anerkannt hätten, bestritten. Zugleich bemerkten sie, daß die Dekrete vom 16. November 1858 und vom 22. November 1859 verfassungswidrig seien, indem sie den Artikeln 13 und 15 der Verfassung von 1857 widersprechen, da sie dauernde Abgaben herstellen und Lasten wieder einführen, die durch frühere Verfassungen aufgehoben worden seien.

Am 13. November 1868 faßte dann der Bundesrath in dieser Angelegenheit seinen Beschluß, womit die Rekursbeschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. Hierbei ging der Bundesrath von der Erwägung aus, daß es außerhalb der Kompetenz der Bundesbehörden liege, die Frage zu entscheiden, ob die behauptete Beitragspflicht nur eine persönliche Abgabe sei oder ob sie auf dem Grundstücke hafte und mit diesem auf den jeweiligen Besitzer übergehe. Die Beurtheilung dieser Frage stehe lediglich dem freiburgischen Richter zu. Eine Verletzung von Verfassungsbestimmungen liege aber in dem recurrierten Urtheile nicht, weil es sich nicht darum handle, eine auf Grund und Boden haftend erklärte Last als unablöslich zu erklären (Art. 13 der Verfassung von Freiburg); ebenso sei auch durch den Umstand, daß das Gesetz vom 21. Februar 1854

nicht angewendet werde, die Verfassung nicht verletzt, indem das Grundeigenthum für eine Leistung haftbar gefunden werde, abgesehen davon, wer der jeweilige Besitzer sei und welcher Konfession er angehöre.

Die Herren Wäber, Blaser und Johner rekurirten schließlich noch an die Bundesversammlung. Der Ständerath trat den Anschauungen des Bundesrathes bei und erklärte am 16. Dezember 1868 den Rekurs für unbegründet.

Während aber das Geschäft beim Nationalrathe hängig war, gab Hr. alt-Großrath und Fürsprecher Engelhard in Murten der Bundesversammlung eine Beschwerde ein, in welcher er, in der Absicht, die Herren Wäber und Konforten in ihrem Rekurse zu unterstützen, das Dekret vom 22. November 1859 angriff und solches als verfassungswidrig bezeichnete, weil dasselbe die Gefälle, die durch das Gesetz vom 8. Mai 1846 rechtsgültig und definitiv aufgehoben worden seien, wieder einführe.

Das erwähnte Gesetz vom 8. Mai 1848 lautet nun wörtlich wie folgt:

„Le Grand-Conseil du Canton de Fribourg,

„Considérant que les droits de Novalés, la dîme des naissants, les corvées, les prémices, sont des redevances et prestations pour la plupart introduites abusivement;

„Que la loi du 18 Janvier 1804 et celle du 31 Mars 1831 ont déjà, en considération du bien général, aboli ou singulièrement modifié plusieurs de ces redevances et services;

„Que ces droitures, difficiles à constater, la plupart dénuées de titres, d'une perception et d'une appréciation remplie de difficultés, offrent un bien mince avantage à ceux qui les exigent;

„décrète:

„1. Sont abolies sans indemnité:

„Les Novalés, la dîme des naissants, les corvées, les prémices et toutes autres redevances de cette nature, le blé de passion, les prestations de grains en cas de mort, que ces services et redevances affectent un immeuble ou non et sous quelles autres dénominations qu'elles soient exigées."

Der Art. 2 dieses Dekretes enthält noch die Bestimmung, daß Frohndienste (corvées), welche die Abwehr gegen eine allgemeine Gefahr bezwecken, wie die Wuhrpflicht und andere Leistungen dieser Natur, die durch Spezialreglemente eingesetzt seien, in dieser Aufhebung nicht begriffen sein sollen.

Das Decret vom 22. November 1859 aber bestimmt:

„Le Grand-Conseil du Canton de Fribourg,

„Voulant donner suite à son décret du 16 Novembre 1858, concernant les prémices et autres redevances en faveur des bénéfices ecclésiastiques:

„Vu la statistique qui en a été dressée par voie administrative;

„Considérant qu'il résulte de ce travail que les motifs invoqués à l'appui du décret du 8 Mai 1848 étaient pour la plupart erronés;

„Qu'au surplus, la loi du 19 Mai 1806 constate formellement que les Noales et Prémices n'étaient point rachetables en vertu de la loi du 22 Décembre 1803;

„Que l'art. 32 de la loi du 16 Janvier 1833 a consacré expressément cette exception, en ce qui concerne les Noales;

„Que d'un autre côté, l'examen des comptes de l'Administration des biens du clergé fournit une preuve suffisante de l'exiguité des revenus de la plupart des bénéfices ecclésiastiques, et que la suppression absolue de ces redevances, sans indemnité, amènerait nécessairement de nouvelles charges pour les paroisses;

„Vu l'art. 13 de la Constitution cantonale;

„Sur la proposition du Conseil d'Etat,

„décrète:

„Art. 1^{er}. La loi du 8 Mai 1848 est révoquée.

„Art. 2. Le rachat des prémices, là où elles étaient reconnues avant 1848, est facultatif; il sera obligatoire dans une paroisse, lorsqu'il sera demandé par la majorité des contribuables.

„Art. 3. Le rachat des Noales, des naissants et des corvées sera obligatoire, à partir du 1^{er} Janvier 1860, dans les paroisses où ces droits étaient reconnus et encore en vigueur en 1848.

„Art. 4. Les bases de ces différents rachats seront fixées de gré à gré entre le bénéficiaire et ses paroissiens. En cas de désaccord, il en sera décidé sans frais par la commission de surveillance des biens du clergé, sous bénéfice de recours au Conseil d'Etat.

„Quant aux questions relatives à l'existence de ces droits, elles relèvent des tribunaux civils.

„Art. 5. Le présent décret entrera en vigueur dès le 1^{er} Janvier 1864.

Zur Begründung seiner Beschwerde entwickelte nun Hr. Engelhard folgende Beweisführung:

Schon durch die organischen Gesetze und namentlich durch den Art. 698, Bd. II der freiburgischen Gesetzgebung sei der Grundsatz seit

dem Jahr 1837 aufgestellt, daß da, wo Gefälle lehensrechtlicher Art einmal abgeschafft oder losgekauft worden seien, keinerlei Grundeigenthum auf's Neue denselben unterworfen werden könne. Ganz besonders aber werde durch die drei letzten Kantonsverfassungen vom Januar 1831, vom 4. Mai 1848 und speziell durch den Art. 13 der in Kraft bestehenden Verfassung vom 7. Mai 1857 der Grundsatz anerkannt und gewährleistet, daß keine Liegenschaft mit einem nicht loskäuflichen Gefälle belegt werden dürfe. Nun werde durch das (oben wörtlich aufgenommene) Gesetz vom 19. Mai 1806 dargethan, daß die Prämizen zc. nicht loskäuflich gewesen seien. Wenn aber eine ihrer ursprünglichen Natur und ihrer historischen und legislativen Begründung nach als nicht loskäuflich anerkannte Realast, welche rechtsgültig und verfassungsgemäß aufgehoben worden sei, durch ein folgendes Dekret willkürlich zum Leben zurückgerufen werde, so liege hierin eine Verletzung des Art. 13 der Verfassung. Dieselbe werde gleichfalls verletzt, wenn auch diese Lasten in dem Dekrete von 1859 zu loskäuflichen gestempelt worden seien, denn möge der Gesetzgeber hiebei eine Restauration beabsichtigt haben, oder aber die Bewilligung einer Auflage neuer Art, so verstoße das Dekret gegen den Art. 15 der Verfassung, wonach alle neuen Auflagen auf einer für alle Bürger des Kantons gleichmäßigen Grundlage beruhen sollen.

Die Bundesversammlung gab hierauf der Regierung von Freiburg Gelegenheit, diese Beschwerden zu beantworten. In ihrem Gegenmemorial vom 26. April 1869 suchte sie vorerzt nachzuweisen, daß das Dekret vom 22. November 1859 nothwendig habe folgen müssen. Durch die Aufhebung dieser Lasten sei ein bedeutender Ausfall im Einkommen der Pfarreien entstanden. Um nun denselben zu decken, andererseits aber auch, um die Ungerechtigkeit zu sühnen, welche in der durch das Dekret vom Mai 1848 geschaffenen Beeinträchtigung der Rechte von Dritten liege, habe man sich in der Nothwendigkeit gesehen, den Neubruck, die Prämize u. s. w. wieder einzuführen.

Auf die Beweisführung des Hrn. Engelhard übergehend, behauptet dann die Regierung, daß der Art. 698 des freiburgischen Zivilgesetzes der Wiedereinführung derselben nicht im Wege stehe; denn der Gesetzgeber sei berechtigt, ein Gesetz durch ein zweites zu ersetzen oder zu modifiziren. Zudem werde die Prämize durch jenen Art. 698 des Zivilgesetzes nicht beschlagen, weil sie weder in die Klasse der Zehnten (dîmes) noch in diejenige der Feudallasten gehöre. Des Weiteren werde durch das Dekret von 1858 der Art 13 der Verfassung von 1857 nicht verletzt. Derselbe laute nämlich wie folgt: „Aucun bien-fonds ne peut être grevé d'un cens perpétuel et non rachetable.“ Diesen Charakter trage aber der im Dekrete wieder eingeführte Neubruck und die Prämize nicht, indem sie alle loskäuflich seien, und bis auf die Prämize auch überall losgekauft worden seien. Wenn dann der Gesetzgeber in den

Erwägungen dieses Dekretes Gesetzesbestimmungen angeführt habe, welche die Prämizen und Neubruchzehnten als nicht rückkäuflich erklärt haben, so habe er damit nicht sagen wollen, daß sie auf immer nicht löstkaufliche Lasten seien, sondern er habe nur daran erinnert, daß sie es früher nicht waren, und habe dies deßhalb gethan, damit die Pflichtigen darüber nicht im Zweifel seien, daß sie mit den übrigen Lasten nicht zurückgelöst worden.

Endlich den letzten Beweisgrund des Hrn. Engelhard betreffend, bestreitet die Regierung von Freiburg, daß, wenn die Prämize auch eine Steuer wäre, in der Ungleichheit der Belastung der Grundstücke mit derselben eine Ungerechtigkeit liege. Es sei diese ungleiche Belastung der Liegenschaften im Laufe der Zeit dadurch entstanden, daß bei der Trennung von größern Grundstücken die auf dem Stammgute gelegene Prämize verschieden abgetheilt oder auch nur auf eines der Theilstücke verlegt worden sei, und in ähnlicher Weise. Sie sei aber auch keine Steuer und insbesondere keine persönliche Steuer, daher sei durch dieselbe und durch die ungleiche Belastung der Art. 13 der Verfassung nicht verletzt worden.

Der Ständerath wies auch diesen Rekurs am 13. Juli 1869 ab, und zwar ging er hierbei von folgenden Erwägungen aus:

Die Berufung auf Art. 13 und 15 der freiburgischen Kantonsverfassung erscheine als unbegründet; dagegen wäre der Art. 12 derselben Verfassung (handelnd von der Unverletzlichkeit des Eigenthums) durch das in Frage liegende Dekret allerdings verletzt, sofern dasselbe Ersatz für hiedurch Einzelnen erwachsenden Schaden ausschließen würde; ein solcher Ausschluß sei jedoch im Dekrete nicht ausgesprochen, und somit bleibe jedem Verletzten die Schadenersatzklage gegen den Fiskus elbstverständlich gewahrt.

Der Nationalrath dagegen erklärte am 23. Juli gl. J. die beiden erwähnten Rekurse, die er in eine Behandlung vereinigte, als begündet, weil die Wiedereinführung der Prämizen und der übrigen Feudallasten durch das Gesetz vom 22. November 1859 mit dem Art. 12 der Verfassung des Kantons Freiburg in Widerspruch trete und namentlich den Art. 15 derselben, welcher die Steuergleichheit gewährleiste, verletze.

Da indessen die beiden Räthe auf ihren entgegenstehenden Ansichten beharrten, so blieb diese Frage ohne Lösung, das heißt, der Beschluß des Bundesrathes vom 13. November 1868 blieb in Kraft.

Nach diesen Verhandlungen strebte die Regierung von Freiburg eine Ablösung jener Lasten durch die Pfarrgemeinden an. Es zögerte aber eine Anzahl derselben, die Angelegenheit zu bereinigen, worauf der Große Rath des Kantons Freiburg am 27. Dezember 1869 ein

Gesetz erließ, durch welches der Lozkauf der Prämizen als obligatorisch erklärt wurde.

Diesen Anlaß benutzten mehrere in verschiedenen Gemeinden des Kantons Freiburg Niedergelassene, meistens Protestanten, um auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen. In der betreffenden Eingabe, die im Ganzen von 23 Bürgern unterzeichnet ist, und unter welchen sich auch die Herren Wäber, Johner und Blaser, nicht aber Hr. Engelhard befinden, unterziehen diese die durch das Dekret von 1859 erfolgte Wiedereinführung der Prämizen einer Kritik, ohne jedoch den durch das Urtheil des freiburgischen Obergerichtes vom Jahre 1866 veranlaßten Spezialfall zu berühren. Hierauf geht die Beschwerde auf die Maßnahmen der Regierung von Freiburg betreffend die Ablösung der Prämizen und speziell auf ein Kreißschreiben derselben über, tadelt dann das Gesetz vom 27. Dezember 1869 und schließt mit dem Gesuche um Aufhebung jenes Kreißschreibens und des angeführten Gesetzes.

Was nun den ersten Theil dieser Beschwerde anbetrifft, so wiederholen die Rekurrenten die von Hrn. Engelhard in seinem Rekurse gegen das Dekret vom 22. November 1859 angebrachte Beweisführung. Andererseits bezieht sich auch die Regierung auf ihre gegen jene Beschwerde gerichtete Verantwortung. Wir können uns daher füglich in diesem faktischen Theile damit begnügen, auf unsere obigen Auseinandersetzungen uns zu beziehen. Was aber die beiden neuen Beschwerdepunkte anbelangt, so ist es nöthig, einzutreten auf dieselben einzutreten, und zwar halten wir für thüntlicher, dieselben im Folgenden auseinander zu halten.

In erster Linie behaupten die Rekurrenten, es habe die Regierung von Freiburg gleich nach den bezüglichen Entscheiden der eidgenössischen Rätthe den Entschluß gefaßt, jede weitere Reklamation bezüglich dieser Prämizen zu ersticken und daher durch ein Kreißschreiben vom 12. August 1869 dahin zu wirken versucht, daß der Lozkauf dieser Lasten in den Pfarrgemeinden beschlossen werde. Dieses Zirkular erkläre, daß der Staatsrath beschlossen habe, darauf zu dringen (de faire en sorte), daß der Lozkauf in kürzester Frist in allen Gemeinden stattfinde, wo er noch nicht vollzogen sei.

In diesem Kreißschreiben erblicken nun die Rekurrenten eine Verfassungsverletzung, indem sie wie folgt raisonniren :

Durch jenen im dem Zirkulare niedergelegten Beschluß sei der Lozkauf der Prämize, der bis anhin nach dem Dekrete vom 22. November 1859 ein fakultativer gewesen sei, ein zwangsweiser geworden. Es liege daher in diesem Beschlusse ein neues Gesetz; sonach seien also in demselben die Rechte des Gesetzgebers usurpirt worden. Zugleich beraube der Staatsrath hiedurch die Bürger des Vortheiles, diese ungelöste

Frage nach den Artikeln 5 und 6 des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räthen, wieder vor die Bundesversammlung zu bringen. Und endlich liege in dem fraglichen Kreisschreiben ein schwerer Mißbrauch der Gewalt, da in der Vollziehung desselben durch die Präsekten und die Syndics, also vom Staatsrathe abhängige Beamte, ein Druck ausgeübt worden sei.

Allein die Regierung von Freiburg erklärt in ihren Antworten vom 10. Juni und 10. Oktober 1870, es sei am 12. August 1869 gar kein solches Zirkular an die Präsekten erlassen worden, und gibt über ihr Verfahren bei diesem Versuche der Ablösung fraglicher Prämizen folgende Aufschlüsse: Die Regierung habe diese Ablösung als im allgemeinen Interesse liegend gehalten. Sich fußend auf den Art. 2 des Dekretes vom Jahre 1859, der einen Loskauf erlaubt, habe daher die Direktion des Kultus am 7. August 1869 mittelst Kreisschreibens die Präsekten aufgefordert, den Pfarreien eine Beschleunigung der Ablösung der genannten Lasten anzurathen und darauf hingewiesen, daß im Falle diese Angelegenheit durch die Gemeinde freiwillig nicht bereinigt würde, der Staatsrath die zur Erreichung seines Zweckes dienlichen Mittel ergreifen werde, welche Maßnahmen später in der Ausarbeitung eines Gesetzes, betreffend den obligatorischen Loskauf der Prämizen, auch haben folgen müssen.

Bei diesem Zirkulare habe die Direktion des Kultus den Weg der strengsten Gesezlichkeit nicht verlassen, sondern den Gemeinden nur Rätthe ertheilt und damit bezweckt, die in den Gemeinden bereits bestehende, nach dem erwähnten Dekrete zur Ablösung erforderliche Mehrheit der Primizpflichtigen zum Sprechen zu veranlassen. Auch sei das ganze Geschäft den Gemeinden frei überlassen worden, und es sei im Besondern unrichtig, daß die Präsekten zu ihren bezüglichen Mittheilungen der Sindics sich bedient haben; gegentheils seien sie nur mit den Präsidenten der Pfarrgemeinden in Unterhandlung getreten, auf deren Wahl der Staatsrath keinen Einfluß habe.

Es habe sich dann auch wirklich eine bedeutende Zahl von Gemeinden für die Ablösung der Prämizen ausgesprochen, und zwar sei hiebei ein doppeltes Verfahren eingeschlagen worden. Entweder nämlich sei sie erfolgt durch die Prämizpflichtigen selbst, und in diesem Falle seien nur diese eingerufen und von diesen ein bezüglicher Beschluß gefaßt worden. Oder aber sei die Ablösung in einer Versammlung der Stimmberechtigten der Pfarrei durch Beschluß erkannt worden und werde dann das Ablösungskapital durch die gewöhnlichen Mittel der Pfarrei gedeckt. In keinem der beiden Fälle könne aber eine Verfassungsverletzung entdeckt werden.

Der Staatsrath habe endlich am 2. November 1869 selbst noch ein Zirkular erlassen, in welchem nicht nur ein Rath, sondern ein Be-

fehl. niedergelegt gewesen sei. Die Vereinbarungen betreffend die Ablösung der Prämien seien nämlich nach dem Dekrete vom Jahr 1859 der Genehmigung des Staatsrathes zu unterbreiten gewesen. Da nun viele Gemeinden dieser Vorschrift nicht nachgekommen seien, so habe die Regierung die Präfekten beauftragt, bezügliche Befehle zu geben. Im Uebrigen versichert die Regierung von Freiburg, daß durch jene Zirkulare keineswegs bezweckt worden sei, Befehle zu geben, oder sich an die Stelle des Gesetzes zu setzen, und daß sie weit davon entfernt gewesen sei, hiebei aus Parteigeist oder zu einem konfessionellen Zwecke zu handeln.

Uebergehend auf das Gesetz vom 27. Dezember 1869, so lauten dessen Artikel 1 und 2 wie folgt:

„Art. 1. L'art. 2 du décret du 22 November 1859, qui déclare le rachat des prémices facultatif, est rapporté.

„Art. 2. Le rachat des prémices est déclaré obligatoire partout où cette redevance existe encore. A partir du 1. Janvier 1870, toute perception de prémices est interdite.“

Der Art. 3 enthält eine Bestimmung betreffend die Fälligkeit der in Folge des Loskaufes errichteten Kapitalbriefe. Im Art. 4 wird des weitern bestimmt, daß das Verfahren bei der Festsetzung des Loskaufskapitals, so wie die Fixirung der Größe desselben, auch ferner nach den Vorschriften des Dekretes vom 22. November 1859 zu geschehen habe. Wo gemäß diesem Dekrete die Aufsichtskommission für die geistlichen Güter zu entscheiden berufen sei, habe sie Rücksicht zu nehmen auf das Verfahren der umliegenden Pfarreien, wo der Loskauf auf gütliche Verständigung hin geregelt worden sei. Derjelbe Artikel bestimmt dann des fernern, daß das Loskaufskapital in keinem Falle den 18fachen Jahresbetrag übersteigen dürfe. Der Art. 5 lautet dann in seinem französischen Texte wie folgt:

„Art. 5. La même Commission (die Aufsichtskommission für die geistlichen Güter) fixera d'office, sous réserve toutefois de la compétence des tribunaux en ce qui concerne la légitimité du droit, le capital et le mode de rachat pour toutes les paroisses qui n'auraient pas racheté avant le 1^{er} Mars 1870.“

Der Art. 6 endlich führt noch diejenigen Grundbesitzer auf, welche von der Ablösung befreit sein sollen und unter welchen Bedingungen. Dieser Artikel 6 lautet wie folgt:

„Art. 6. La présente loi, ainsi que le décret du 22 Novembre 1859, ne sont pas applicables aux propriétaires pour les immeubles acquis depuis le 8 Mai 1848 jusqu'au 1^{er} Janvier 1860, ni aux propriétaires professant la religion évangélique réformée, à moins que l'obligation de cette redevance n'ait été reconnue par le propriétaire

ou formellement réservé dans l'acte de vente. Sont de plus réservés les droits acquis en vertu de paiements opérés ou en vertu de conventions de rachat définitives et déjà mises à exécution.'

Dieses Gesetz greifen nun die Rekurrenten von folgenden Standpunkten aus an:

Durch den in demselben verfügten zwangsweisen Loskauf werde den frühern Gesetzesverletzungen in dieser Materie die Krone aufgesetzt und die letztern hiedurch so zu sagen sanktionirt. Die obligatorische Ablösung enthalte eine Zwangsentäußerung im Interesse des Klerus und zum Nachtheile der Bürger in ihren Eigenthumsrechten, und zwar geschehe diese Zwangsentäußerung unter Mißachtung des Beschlusses des Nationalrathes vom 23. Juli 1869 und unter Mißachtung der in dem Beschlusse des Ständerathes vom 13. gl. Mts. enthaltenen Vorbehalte. Sobald nämlich die Bezahlung von dem Staate obligatorisch gemacht werde, so sei kein Zweifel mehr möglich, daß nun jede Schadenersatzklage gegen denselben ausgeschlossen sei. Das Eigenthum sei demnach verletzt.

Diese Konsequenz werde durch die im Art. 6 des Gesetzes angeführten Ausnahmen nicht ausgeschlossen, denn diese Ausnahmen seien wieder mit solchen Vorbehalten umgeben, daß durch die letztern das in den erstern zum Scheine Dargebotene wieder zurückgezogen werde.

Andererseits aber sucht die Regierung von Freiburg dieses Gesetz zu rechtfertigen, indem sie bemerkt, daß die Prämie beinahe auf allen Grundstücken gelastet und somit ihre Ablösung im allgemeinen Interesse gelegen habe. Es sei daher der Gesetzgeber berechtigt und verpflichtet gewesen, die Ablösung anzuordnen, somit habe er hierin keineswegs eigenmächtig oder verfassungswidrig gehandelt. Eben so wenig liege in der Ablösung eine Verletzung der Eigenthumsrechte, denn weder der Berechtigte noch der Pflichtige leide durch dieselbe einen Schaden, und es bleiben ihre gegenseitigen vermögensrechtlichen Verhältnisse nach dem Loskaufe ganz gleich, wie sie es vorher gewesen seien. Uebrigens sei nach dem Art. 12 der freiburgischen Verfassung eine zwangsweise Entäußerung gegen billige Entschädigung, wie hier der Fall sei, im allgemeinen Nutzen gestattet.

Aus Billigkeitsrücksichten sei man nicht einmal so weit gegangen, als das Recht erlaubt hätte, sondern nach Art. 6 des erwähnten Gesetzes seien diejenigen Grundbesitzer, die ihre Liegenschaft damals gekauft haben, als die Prämien aufgehoben gewesen seien, so wie die Grundbesitzer nicht katholischer Konfession, von jeder Ablösung befreit. Die in demselben Art. 6 enthaltenen, auf diese Ausnahmen bezüglichen Vorbehalte seien Folge der neuen rechtlichen Stellung, in welche die sonst Befreiten durch die Anerkennung der Pflicht u. s. w. getreten seien. Es sei

dann Sache des Richters zu entscheiden, ob diese vorbehaltenen Fälle vorliegen oder nicht. Endlich habe auch die Frage, ob ein Grundbesitzer, der laut Art. 6 von dem Loskaufe befreit sei, allfällige frühere Leistungen wieder zurückfordern könne, verneinend entschieden werden müssen.

Was dann den Einwurf der Rekurrenten betrifft, es sei in jenem Gesetze den Entscheiden der eidgenössischen Räthe keine Rechnung getragen worden, so glaubt der Staatsrath, diesen Einwurf mit der Bemerkung aufheben zu können, daß die Räthe über die Gesetzmäßigkeit eines obligatorischen Loskaufes jener Lasten sich nie ausgesprochen haben. Das bezügliche Gesetz sei erst nach jenen Entscheiden eingebracht und erlassen worden, und übrigens könne man auch in dem Entscheide des Ständerathes überhaupt keine Vorbehalte erkennen.

Die Regierung fügt bei, daß sie weit entfernt davon gewesen sei, entgegen den Wünschen des Nationalrathes zu handeln; vielmehr sei sie dem in der Diskussion allgemein geäußerten Wunsche, es möchte das Reich der Prämizien einmal endigen, in diesem Gesetze entgegengekommen.

Schließlich bleibt noch zu bemerken übrig, daß die Regierung von Freiburg einen detaillirten Bericht über die Liquidation der Prämizloskäufe eingab, aus welchem es sich ergibt, daß die Prämizien nunmehr in ganzen Kantone Freiburg abgelöst sind. Diesen Bericht haben wir die Ehre, Ihnen zugleich mit den andern Akten zu übermachen.

Wir haben in Vorstehendem eine nochmalige Reproduktion der ganzen Angelegenheit gegeben, obwohl bereits in unserm Beschlusse vom 13. November 1868 die früheren Verhältnisse, welche die Intervention der Bundesbehörden veranlaßten, einläßlich dargelegt waren. Es erleichtert diese Zusammenstellung der Entwicklung der ganzen Angelegenheit die Einsicht in den Gang derselben und ermöglicht zum so besser die rechtliche Würdigung der Sache.

Was den frühern Rekurs betrifft, so finden wir uns nicht veranlaßt, nochmals auf die Sache einzutreten, sondern wir verweisen dieselbe auf unsern Beschluß, auf die Verhandlungen und die Entscheide der beiden Räthe.

Seither hat sich die Regierung von Freiburg bemüht, diese ganze Angelegenheit der Erledigung zuzuführen, freilich auf eine Weise, mit welcher die Rekurrenten sich nicht einverstanden erklären. Die Abschaffung solcher Feudallasten ist schon längere Zeit beinahe überall angestrebt worden und findet sich auch in den meisten Schweizerantonen entweder in der Abwicklung begriffen oder ist beendet. Vielerorts wurden solche Lasten ohne Loskauf einfach als beseitigt erklärt, anderwärts wurde eine billige Loskaufsumme stipulirt. Die Regierung von Freiburg hat den

+

obligatorischen Loskauf angeordnet, welcher Weg in der Schweiz meistens in Anwendung kam, wobei sie nur diejenigen Prämien im Auge hatte, die wirklich noch existiren und über deren rechtlichen Bestand nicht der Entscheid des Richters angerufen wird. Im Jernern werden die Prämien als erloschen erklärt auf Grundeigenthum, das zwischen dem 8. Mai 1848 und dem 1. Januar 1860 erworben wurde und auf Grundstücken, die sich im Besitz von Protestanten befinden, immerhin unter gewissen Voraussetzungen, die der Art. 6 aufzählt. Die Refur-
renten, welche an der Ansicht festhalten, daß diese Lasten schon früher alle mit nassem Finger ausgewischt worden seien, können sich natürlich mit dem neuen Gesetz, das die Existenz solcher Prämien noch anerkennt und den obligatorischen Loskauf befiehlt, nicht einverstanden erklären. Bekanntlich ist diese Frage über die Aufhebung und Wiedereinführung schon bei der frühern Behandlung in den Räten hauptsächlich besprochen worden, ohne eine Uebereinstimmung der Ansichten herbeizuführen. Es wird auch dermalen der Entscheid der Räte wesentlich davon abhängen, ob man nach der Ansicht der Beschwerdeführer annehmen will, es seien diese Grundlasten zur Zeit mit Recht und für immer einfach ohne Loskaufspflicht aufgehoben worden, oder ob man den schon beim frühern Refurs entwickelten Ansichten der Regierung von Freiburg beistimmt, daß in Folge früherer Dekrete wohl einige Unordnung in die Sache gekommen, daß aber eine rechtsgültige Aufhebung von privatrechtlichen Grundlasten ohne Entschädigungspflicht rechtsverbindlich nicht habe geschehen können und daß faktisch diese Grundlasten, so weit sie nicht losgekauft worden, auch fortbestanden haben. Würden sich die Räte auf die letztere Rechtsansicht einigen, so wird das neue Gesetz nicht unbillig genannt werden und auch kaum rechtlich in seinen einzelnen Bestimmungen als unstatthaft angefochten werden können.

Eine Hauptsache ist und bleibt, daß nunmehr diese Grundlasten auch im Kanton Freiburg verschwinden, über welches Resultat man nur zufrieden sein kann.

Bern, den 2. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bericht und Antrag

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Vollzug der Einbürgerung der Heimathlosen in den Kan-
tonen Tessin, Waadt und Wallis.

(Vom 3. Dezember 1870.)

Tit. I

Am 22. Juli 1868 faßte die Bundesversammlung bei Anlaß der Prüfung des Geschäftsberichtes folgenden Beschluß:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850, betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen, bis anhin nur eine unvollständige Vollziehung gegeben haben, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß sie die Einbürgerung der Heimathlosen und Tolerirten spätestens vor dem 1. Januar 1870 vornehmen.“

Wir ermangelten nicht, die wesentlich in Betracht kommenden Kantone Tessin, Waadt und Wallis mit besonderm Nachdrucke zu mahnen. Der damalige Stand der Sache charakterisirte sich in der Weise, daß noch keiner dieser Kantone ein Gesetz hatte, um dem Auftrage der Bundesversammlung entsprechen zu können, und daß nicht bloß der Rest des Jahres 1868, sondern auch noch der größte Theil des Jahres 1869 zu zahlreichen und sehr weitläufigen Korrespondenzen und zu mündlichen Verhandlungen nöthig war, um die Behörden der

Bericht des Bundesrathes über den Rekurs der Herren Wittwer, Wäber, Johner u. a. in Sachen der Prämizen (Vom 2. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1870
Date	
Data	
Seite	949-964
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.